

Leistungsfähigkeit vom BVerfG zugesprochen wird, läßt sich das BVerfG in anderen Bereichen von biologisch determinierten Stereotypen leiten und spricht der Frau, die eben eher passiv sei, Verantwortung und Leistungsfähigkeit wieder ab. So geht I. R-H. im letzten Kapitel auf das Arbeitsschutzrecht ein, das nie als Bevorzugung der Frauen gedacht war, sondern für die Unternehmer zur maximalen Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft Frau und für die Arbeiterschaft zur Ausschaltung der „Schmutzkonkurrentin“ (S. 133) beitragen sollte.

Einen Ausblick enthält das Buch nicht. Darin liegt m. E. ein Mangel. Die im Vorwort von Frau Dr. Selbert verworfene Möglichkeit, mit einem Antidiskriminierungsgesetz auf die Rspr. einzuwirken, hätte zumindest einer kurzen Erörterung bedurft.

Auch die Einordnung der Rspr. des BVerfG's zum Gleichberechtigungsgrundsatz in den größeren Zusammenhang der Entwicklung seiner Rspr. überhaupt wäre von Nutzen gewesen. So muß man die Rspr. des BVerfG's u. a. auch in ihrer Beziehung zur jeweiligen Regierungsmehrheit und deren gesellschaftspolitischen Gesamtkonzept sehen, um zu erkennen, warum sie so und nicht anders zustande kam. Gerade die Entscheidung zur „Fristenlösung“ macht anschaulich deutlich, daß hier zwei Faktoren zusammenkamen: die Oppositionshaltung zur sozial-liberalen Bundestagsmehrheit und die schon lange gesetzte Priorität der Mutterschaft vor der individuellen Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Frau.

Stil und sprachlicher Ausdruck des Buches lassen eine Vorliebe der Verfasserin für nicht immer notwendige Fremdwörter erkennen, was zusammen mit an manchen Stellen weit ausholenden, den Zusammenhang nicht immer unmittelbar erhellenden theoretischen Erläuterungen die Verständlichkeit für den „interessierten Laien“ beeinträchtigt.

Dennoch ist das Buch für alle diejenigen wichtig, die sich juristisch und politisch mit der Verwirklichung der Gleichberechtigung befassen, denn nur auf der Grundlage der Kenntnis von der bisherigen Entwicklung des Gleichberechtigungsgrundsatzes läßt sich eine Strategie für künftige Maßnahmen und Forderungen entwerfen.

Sabine Berghahn

Kisseljow, I., Ja.: *Arbeitskonflikte in der kapitalistischen Gesellschaft: Soziale und rechtliche Aspekte*. Verlag Nauka, Moskau 1978, 240 Seiten, russisch (Originaltitel: *Trudowyje Kon-*

flikty w kapitalisticheskom obschtschestwe: Sozialno-prawowyje aspekty, isdatjelstwo Nauka, Moskwa 1978)

1. Materialistische Rechtsvergleichung ist bisher mehr Desiderat als Wirklichkeit. Schon aus diesem Grund verdient der vorliegende Band Aufmerksamkeit, der die Praxis wie die rechtliche Regulierung von Arbeitskonflikten in den USA, in Großbritannien, in Frankreich, in Italien sowie in der Bundesrepublik zum Gegenstand hat. Anders als fast alle bisher vorliegenden Arbeiten wird nicht „das Streikrecht“ oder „das gerichtliche Verfahren in Arbeitssachen“ verglichen. Gegenstand der Arbeit ist vielmehr das soziale Phänomen des „Arbeitskonflikts“, der als wichtigste und sichtbarste Erscheinungsform des Antagonismus von Kapital und Arbeit begriffen wird; die auf ihn bezogenen Normen werden verglichen. Sie können sehr unterschiedliche Gestalt annehmen; was im einen Land von den Arbeitsgerichten entschieden wird, kann in einem anderen Gegenstand von Schlichtungsverfahren oder Arbeitskämpfen sein. Mit Recht verweist der Verfasser auf die gewachsene Bedeutung der mit dem Verkauf und der Verausgabung der Arbeitskraft verbundenen Konflikte: Krisenerscheinungen und technischer Wandel sowie veränderte Kräfteverhältnisse im internationalen Maßstab lassen die Regulierung der Arbeitskonflikte vom Standpunkt der Monopole und des politischen Herrschaftssystems aus immer dringender werden. Die verstärkte Staatsintervention hat ihrerseits zur Folge, daß traditionelle Verteilungskämpfe eine politische Dimension gewinnen und so sehr viel schneller die „Systemfrage“ aufwerfen.

Die Arbeit gliedert sich in 3 Teile. Zunächst geht es um Wesen und Erscheinungsform von Arbeitskonflikten, dann folgen Ausführungen zur Verhütung und zur freiwilligen Beilegung und schließlich wird die rechtliche Reglementierung von Streiks in den fünf untersuchten Ländern abgehandelt.

2. Die in der empirischen Realität feststellbaren Arbeitskonflikte werden zunächst eingeteilt in solche kollektiver (S. 13) und solche individueller Natur. Im ersten – typischen – Fall geht es um die Interessen einer Gruppe von Arbeitnehmern (z. B. an der Erhaltung der Arbeitsbedingungen, an mehr Lohn usw.), während im zweiten Fall nur die Interessen eines einzelnen Beschäftigten betroffen sind. Auf der Erscheinungsebene ist diese Differenzierung sicherlich plausibel, bei der Analyse jedoch nur beschränkt brauchbar: Der Verfasser weist selbst darauf hin, daß Individualkon-

flikte häufig einen kollektiven Bezug hätten, daß etwa im Rechtsstreit eines einzelnen Arbeitnehmers sehr wohl die Interessen der Belegschaft zum Ausdruck kommen können (S. 65). Inwieweit dies sogar der Regelfall ist, wird nicht gesagt; wichtig wäre hier der Hinweis gewesen, daß gerade in der Individualisierung von Konflikten ein wesentliches Mittel zu ihrer „Lösung“ im Interesse des Arbeitgebers liegen kann. Was über „Wesen und Erscheinungsform von Arbeitskonflikten“ gesagt wird, ist gleichwohl von großem Interesse. Zunächst wird eine Übersicht über die Streikpraxis, also die wichtigste Form des kollektiven Konflikts gegeben, die durch Vollständigkeit und unvoreingenommene Darstellung besticht. Hervorzuheben ist etwa die Skizzierung von Arbeitskampfformen wie Sitzstreik, Schachbrettreik und Stotterstreik (S. 21f.), die in der Bundesrepublik nur wenig bekannt sind, oder die differenzierte Einschätzung der Betriebsbesetzung: Auf der einen Seite stelle sie eine Herausforderung an das Prinzip des Privateigentums dar und dokumentiere die Reife des Proletariats, den Produktionsprozeß in eigene Hände zu nehmen, auf der anderen Seite schaffe sie keine „Insel des Sozialismus“, sondern sei den marktwirtschaftlichen Zwängen unterworfen (S. 25f.). Nicht allgemein bekannt ist auch das Faktum, daß in Frankreich und Italien häufig Lohnfortzahlung für die Streikzeit verlangt wird (S. 34) und daß vor 1933 Deutschland im Vergleich der untersuchten Länder die meisten Arbeitsniederlegungen aufzuweisen hatte (S. 45f.). Zutreffend wird auf die gewachsene Zahl spontaner Arbeitsniederlegungen hingewiesen (S. 54), die sich allerdings nicht nur mit verändertem politischem Bewußtsein, sondern wohl primär damit erklären lassen, daß die Zentralisierung der Lohnverhandlungen im Rahmen staatlicher Lohnpolitik notwendigerweise an zahlreichen betrieblichen Konflikten vorbeigehen muß.

Bei den individuellen Konflikten wird zwischen „offenen“, in betrieblichen oder staatlichen Verfahren ausgetragenen, und „verdeckten“ Auseinandersetzungen unterschieden, die sich unter anderem in hohen durchschnittlichen Fehlzeiten (Absentismus) zeigen (S. 67). Von Interesse ist die Feststellung, daß in den 70er Jahren die Zahl der gerichtlichen Verfahren in allen Ländern gestiegen ist; die auf S. 68 mitgeteilten Zahlen regen zu Überlegungen über den Verrechtlichungsgrad der Arbeitsbeziehungen an. So ist es etwa durchaus erklärungsbedürftig, daß im Jahre 1971 in Italien nur 97 000 Gerichtsverfahren mit arbeitsrechtlicher Thematik stattfanden, während in Frankreich 229 000 und in der Bundesrepublik

283 000 Verfahren zu verzeichnen waren. Die Gegenstände scheinen sich im übrigen zu entsprechen: Wie in der Bundesrepublik stehen die Lohnklagen an der Spitze, gefolgt von Kündigungsschutzverfahren.

Im letzten Abschnitt dieses Teils folgt eine Auseinandersetzung mit bürgerlichen Konflikttheorien. Dahrendorf wird vorgeworfen, einen zu abstrakten Konfliktbegriff zu verwenden, der die Ursachen und die betroffenen Interessen nicht benenne. Anderen Autoren wird entgegengehalten, daß sie bewußt eine „Kanalisation“ von Auseinandersetzungen in systemverträgliche Bahnen betreiben. Unter Berufung auf den bekannten amerikanischen Arbeitsrechtler Ben Aaron wird abschließend betont, daß der so oft beschworene soziale Frieden im Kapitalismus nicht möglich sei.

3. Im zweiten Teil werden zunächst die Instrumente skizziert, die in den fünf untersuchten Ländern zur Vermeidung von Arbeitskonflikten eingesetzt werden (S. 99f.). Mit erstaunlicher Vollständigkeit werden die Mittel betrieblicher Sozialpolitik einschließlich der bei uns diskutierten Managementtechniken sowie die Versuche skizziert, die Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertretungen durch 2- und 3-seitige Verhandlungen (konzertierte Aktion) in das bestehende Herrschaftssystem zu integrieren. Genannt werden weiter die staatliche Sozialgesetzgebung sowie die ideologische Beeinflussung im Freizeitbereich, insbesondere die bewußt geförderte Konsumorientierung vieler Arbeitnehmer. Besondere Hervorhebung hätte allerdings die Partizipation an Arbeitgeberentscheidungen verdient, wie sie etwa dem deutschen Modell der Unternehmensmitbestimmung zugrunde liegt.

Versagen diese Mittel, so greift als nächste „Auffanglinie“ die friedliche Konfliktregelung durch private Schieds- und Schlichtungsinstanzen sowie durch richterliche und administrative Verfahren ein (S. 116f.). Die untersuchten Länder bieten insoweit ein sehr vielgestaltiges Bild; Übereinstimmung besteht im Grunde nur darin, daß kollektive Regelungsstreitigkeiten nicht von staatlichen Arbeitsgerichten entschieden werden. Die Gegenüberstellung der einzelnen Regelungsmechanismen macht deutlich, daß der Einschaltung staatlicher Gerichte in der Bundesrepublik besondere Bedeutung zukommt (S. 119f.), doch ist auch in anderen Ländern der direkten Konfrontation im Streik in aller Regel ein längeres „Einigungsverfahren“ vorgeschaltet. Darüber hinaus ist etwa in den USA das in 95% aller Tarifverträge vorgesehene Beschwerdeverfahren

(sog. grievance procedure) ähnlich „konfliktabsorbierend“ wie der deutsche Arbeitsgerichtsprozeß, da es nach einem Gang durch vier Instanzen zu einer Zwangsschlichtung führt (S. 133). Die Tatsache, daß die friedliche Konfliktregelung von den Gewerkschaften selbst gewählt wird, verweist auf ihr Eigeninteresse, nicht in schwer zu bewältigende Auseinandersetzungen verwickelt zu werden – eine These, die in der Bundesrepublik in wenn auch leicht modifizierter und theoretisch unabweiteter Form von Erd vertreten wird. Nicht recht einzusehen ist, weshalb der Verfasser der Schlichtung außerordentlich skeptisch gegenübersteht (S. 131) und sie nur zulassen will, wenn es um untergeordnete Fragen geht oder ein Streik erfolglos war, während er auf der anderen Seite davon ausgeht, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit bei günstigem Kräfteverhältnis im Interesse der Arbeitnehmer auszunutzen sei (S. 163). Meines Erachtens hat die Einschaltung der Arbeitsgerichte selbst dann, wenn die Gewerkschaften paritätisch beteiligt sind, mehr entpolitisierende Bedeutung als die Schlichtung, die sehr viel stärker als Auseinandersetzung zwischen entgegengesetzten Interessen erscheint. Doch ist dies ein Nebenpunkt: Die Darstellung der verschiedenen praktizierten Verfahren hat nicht nur wegen ihrer Sachlichkeit einen hohen Informationswert, sondern vermittelt auch „Strukturwissen“ über die bestehenden Arbeitsbeziehungen, das in dieser Komprimiertheit sonst nicht vorhanden ist.

4. Die rechtliche Regelung des Streiks – gewissermaßen die nächste „Auffanglinie“ – wird im dritten Teil der Arbeit geschildert (S. 166f.). Der bürgerlichen Streikrechtskonzeption, die sich ausschließlich auf die Begrenzung des Streiks konzentriert, hält der Verfasser die soziologische Bedeutung der Arbeitsniederlegung entgegen, die das wichtigste Mittel zur Wahrung des sozialökonomischen Status der Lohnarbeiter sei (S. 180). Ohne dies näher zu konkretisieren, bezeichnet er das Streikrecht als soziales Grundrecht, dessen Ausübung durch staatliche Maßnahmen ermöglicht werden müsse (S. 180). Von besonderem Interesse sind die verschiedenen Mittel, die zur Eingrenzung des Streiks verwendet werden. Neben den im deutschen Recht vorhandenen Generalklauseln „Sozialadäquanz“ und „Verhältnismäßigkeit“ (S. 184f.) wird der Versuch genannt, Streiks nur im Rahmen des Arbeitsvertragsrechts zuzulassen oder die Gewerkschaften mit Hilfe der Friedenspflicht von Streiks abzuhalten, ja sie sogar in die Rolle eines „industriellen Polizisten“ zu zwingen, da sie ja ihre Mitglieder an spontanen Aktionen

hindern müßten (S. 189). Daneben wird die Beschränkung des Streikposten-Stehens sowie die Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens erwähnt (S. 191). Unter dem Titel „Streikrecht und ideologischer Kampf“ wird dann in eine inhaltliche Argumentation zu diesen Streikgrenzen eingetreten (S. 192f.). Der bürgerlichen Lehre wird vorgeworfen, sie „verkaufe“ das Streikrecht in der Öffentlichkeit als Zeichen der Demokratisierung der Wirtschaft, während es in Wirklichkeit wegen seiner zahlreichen Grenzen wenig Grundlegendes an der Lage der Arbeiterklasse ändere (S. 192). Das Verbot des sog. politischen Streiks wird mit der These konfrontiert, der kapitalistische Staat sei durch „Tausende von Fäden“ mit den Unternehmern verbunden; Druck auf ihn sei daher auch Druck auf den sozialen Gegenspieler (S. 196). Dies wird nur denjenigen überzeugen, der dieses Staatsverständnis teilt. Vielen wird das dann gegebene Hilfsargument mehr einleuchten, wonach die Unternehmer das Druckmittel der Kapitalflucht hätten, der politische Streik daher nicht mehr als ein Gegengewicht darstelle. Beifallswert sind die Ausführungen zur angeblichen Zulässigkeit der Aussperrung unter Paritätsgesichtspunkten; die herrschende Meinung in der Bundesrepublik stütze sich auf formale Parallelen zwischen Streik und Aussperrung, abstrahiere jedoch von der sozialen und politischen Ungleichheit der sozialen Gegenspieler. In der Praxis sei der Streik oft das einzige Mittel, um existentielle Interessen der Arbeitnehmer zu wahren; er verlange persönliche Opfer und könne deshalb nur beschränkte Zeit durchgehalten werden. Die Aussperrung stelle demgegenüber einen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht dar, der sich gegen das Recht auf Arbeit richte; da sie dem Unternehmer lediglich wirtschaftliche, persönlich nicht fühlbare Nachteile bringe, könne sie lange Zeit praktiziert werden. Schließlich weist der Verfasser noch auf die verbreitete These von der sozialen Schädlichkeit des Streiks hin; konsequenterweise müsse man dies auch auf die Aussperrung übertragen, wozu man jedoch nicht bereit sei (S. 201). Im folgenden wird ein eingehender und sehr präziser Überblick über die in den 5 untersuchten Ländern vorhandenen Streikgrenzen gegeben (S. 201–214): Das Streikrecht bezieht sich faktisch nur auf einen Teil der tatsächlichen Streikbewegungen. Den Abschluß bilden eingehende Ausführungen zu den Folgen rechtswidriger Streiks, die von der einstweiligen Verfügung über Schadensersatz nach amerikanischem Anti-Trust-Law bis zu Strafsanktionen reichen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die vorgesehenen Sanktionen nicht immer verhängt werden, in vielen Fällen

jedoch wie ein Damoklesschwert über den Streikenden hängen (S. 230). Hier wäre zu fragen, ob der Verfasser durch die stillschweigende Konstruktion eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht die Bedeutung der rechtlichen Normierungen etwas überschätzt hat. So spricht etwa vieles für die Vermutung, daß die Mehrzahl der vom BAG für rechtswidrig erklärten spontanen Arbeitsniederlegungen ohne Sanktion durch den Arbeitgeber bleibt. Allerdings ist auch der Verfasser davon überzeugt, daß das zur Verteidigung des Status quo entwickelte Instrumentarium letztlich versagt (S. 236); unter Berufung auf Lenin wird Arbeitsrecht als politisches Recht bezeichnet, das nur die Kräfteverhältnisse widerspiegeln. Schon bei der Erörterung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens war im übrigen betont worden, ihr Ausgang richte sich oft weniger nach dem geschriebenen Recht als nach den vorhandenen Klassenkräften (S. 78).

5. Trotz der zu verschiedenen Punkten angemeldeten Kritik besticht die Arbeit durch umfassende Information und durch die Herausarbeitung der im Grunde äquivalenten Mittel, mit denen der kapitalistische Staat Arbeitskonflikte verhindern oder bewältigen will. Die Arbeit verzichtet auf unnötiges Theoretisieren und verbleibt nicht länger als nötig auf der Ebene des Kapitals im allgemeinen oder des Widerspruchs zwischen dem Stand der Produktivkräfte und den Produktionsverhältnissen. Die bewußt gesuchte Auseinandersetzung mit der sozialen Realität in den kapitalisti-

schen Ländern wird mit eigenen Argumenten geführt; den bequemen Ausweg, eigene Begründungen durch Marx-, Engels- oder Lenin-Zitate zu ersetzen, ist der Verfasser nicht gegangen. Seine Einschätzungen sind nicht nur frei von Verbalinjuriem oder revolutionärer Romantik; sie passen sich ein in den Diskussionszusammenhang, der innerhalb des linken Spektrums in Westeuropa existiert. So wird man es dem Verfasser auch nicht übel nehmen, wenn er an einer Stelle ein bißchen viel Patriotismus zeigte, als er die Annahme der neuen Sowjetverfassung als „mächtigen Stimulus“ für die Gewerkschaftsbewegung im Westen bezeichnete (S. 8).

Es wäre wünschenswert, wenn das vorliegende Buch ins Deutsche übersetzt würde. Sicherlich wird die kritische Rezeption eines solchen Werkes ihre Schwierigkeiten haben – für viele ist noch immer selbst der ein unverbesserlicher „Orthodoxer“, der Positives über die sowjetische Rechtswissenschaft schreibt. Daß auch von dort mehr als die affirmative Bekundung kommen kann, „die Kommunisten“ hätten schon immer Recht gehabt, wird vielen nicht ohne weiteres einleuchten. Auch wenn man über die Arbeitsverfassung der Sowjetunion sicherlich anders denken wird als der Verf., sollte einen dies nicht davon abhalten, das Buch von Kisseljow als das zur Kenntnis zu nehmen was es ist: Eine fundierte rechtsvergleichende Studie, die uns zum Nachdenken und zum Darüber-Hinaus-Denken anregt.

Wolfgang Däubler

Dokumentation

Dokument 1

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

3 P (K) Js 64/64

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Robert M. W. Kempner
6000 Frankfurt/Main
Feuerbachstr. 16

Berlin 21, den 12. März 1971
Turmstraße 91